

Entwurf 23.05.2019 *blau / Kursiv* = Neufassung/Ergänzung

SATZUNG des Haus- Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Riegelsberg - *Köllertal* e.V. (*Haus & Grund Riegelsberg-Köllertal*)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Riegelsberg - *Köllertal* e.V." , *in der Kurzfassung „Haus & Grund Riegelsberg - Köllertal“* und hat seinen Sitz in Riegelsberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. *Er wurde beim Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken am 04.02.2003 unter der Nr. 4589 eingetragen.*

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine überparteiliche Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und zur Förderung der privaten Grundstücks- und Wohnungswirtschaft unter Ausschluss von Erwerbszwecken. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen, in Öffentlichkeit und Politik zu vertreten und seine Mitglieder zu betreuen.
2. Die Mitglieder über alle, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten.
3. Die Mitglieder bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten oder sich an ihnen zu beteiligen.
4. Durch den Zusammenschluss mit anderen gleichartigen Vereinen im Saarland an der überörtlichen Interessenwahrnehmung der Rechte der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Haus-, Wohnungs- *oder* Grundeigentum im Saarland haben oder *dessen* Erwerb anstreben, bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und diese Satzung anerkennen.

Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen, Tagungen *und Abstimmungen* teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten; den Rat, *die Leistungen* und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen; die Einrichtungen des Vereins sowie des Dachverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins wahrzunehmen, ihrer Beitragspflicht nach § 6 der Satzung nachzukommen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Beitrittsantrags.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten, *insbesondere* der Verpflichtung zur Beitragszahlung, wegen Schädigung der Vereinsziele *oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes*. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (Ziffer 1) und den Ausschluss aus dem Verein (Ziffer 3), *die jeweils schriftlich abzufassen und zu begründen ist*, kann binnen einer Frist von einem Monat ab dem Zugang der Entscheidung Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. *Der laufende Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr beginnt die anteilige Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags mit dem ersten Wochentag des Monats, in dem der Beitritt zum Verein beantragt wird. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.*
- 2) *Es kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand ist befugt, eine Beitrags- und Kostenordnung zu beschließen, in der die Modalitäten der Beitragserhebung sowie Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins festgelegt werden.*

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung *ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für alle Aufgaben zuständig, die nicht in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Sie* dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. *Diese Verpflichtung wird auch erfüllt mit der Durchführung einer Vortragsveranstaltung, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen werden. In jedem zweiten Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands stattzufinden.* Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
2. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes;
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge *gemäß § 6 der Satzung.*
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des Landesverbands
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die dem jeweiligen Vorstand nicht angehören dürfen;
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die jeweils nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden können.

2. *Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde,* Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. *„Anträge sollen mindestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden“.*

3. *Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim und durch Stimmzettel zu wählen.*

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
5. dem Organisationsleiter / der Organisationsleiterin,
6. dem oder den Beisitzern / Beisitzerinnen.

2. Der Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende(n) *sind der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB und* vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist / sind der/die stellvertretende(n) Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist. Die Anzahl der zu wählenden *Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 bis 6* wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen. *Der Vorstand kann außerdem bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.*

4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet, soweit sie nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. *Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.* Er führt die Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin berufen und für die Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung beschließen. *Der Vorstand beschließt nach § 6 Absatz 2 über die Höhe der Aufnahmegebühr und über die Beitrags- und Kostenordnung.*

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. *Der Vorstand kann für seine jeweilige Wahlperiode einen Beirat bilden. Er entscheidet über die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Berufung und die Abberufung der dem Beirat angehörenden Personen. Der Beirat ist kein Organ des Vereins, seine Mitglieder haben lediglich eine unterstützende und beratende Funktion. Die Berufung in den Beirat endet zugleich mit dem Ende der Amtszeit des bestellenden Vorstands durch die Wahl eines neuen Vorstands.*

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten des Mitglieds im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

2. Diese persönlichen Informationen werden vom Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Mitglieder durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Beschlossen am 05.07.2002, geändert am 19.06.2019

gezeichnet: Horst Altmeyer, Gerd Baus, Marianne Böhme, Sonja Deck, Gerhard Phillips, Gerhard Reiß, Brigitte Reiß

Die Eintragung erfolgte am 04.02.2003 unter der Nr. 4589 im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken